

Satzung

der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römheld“ des Landkreises Spree-Neiße vom 28.04.2017

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat auf Grund des §§ 131 und § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) in seiner Sitzung vom 26.04.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsträger und Nutzungsberechtigte

(1) Die Musik- und Kunstschule ist eine kulturelle, öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung, die vom Landkreis Spree-Neiße getragen wird und den öffentlichen Bildungsauftrag erfüllt. Ihr Hauptsitz befindet sich in den Räumen der Musik- und Kunstschule in Forst (Lausitz).

(2) Die Musik- und Kunstschule untersteht als öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung dem Fachbereich Schule und Kultur des Landkreises Spree-Neiße, arbeitet nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und trägt den Titel „Anerkannte Musikschule“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg. Sie vereint die Elemente der außerschulischen Jugendbildung und der schulischen Bildung und Weiterbildung in sich und ist somit fester Bestandteil der kulturellen Grundversorgung.

(3) Um den Unterricht bedarfsdeckend und bürgernah durchzuführen, wird dieser in der Hauptstelle Forst, der Regionalstelle Spremberg sowie in weiteren Zweigstellen in den Ämtern und Gemeinden angeboten.

(4) Der Besuch der Musik- und Kunstschule ist jedermann im Rahmen dieser Satzung und der weiteren Bestimmungen der Entgeltordnung sowie unter Beachtung der Schulordnung gestattet.

(5) Darüber hinaus können die Räumlichkeiten der Musik- und Kunstschule durch natürliche und juristische Personen auch zu weiteren, nicht in dieser Satzung genannten Zwecken genutzt werden, sofern diese Personen, die in der Entgeltordnung geregelten Bedingungen anerkennen und die Gewähr dafür bieten, keine Veranstaltungen durchzuführen, die gegen bestehende Gesetze und die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

§ 2

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Feiertags und Ferienregelungen, entsprechen denen der öffentlich allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Arbeit der Musik- und Kunstschule dient einer möglichst früh einsetzenden umfassenden künstlerischen Ausbildung, die je nach Neigung und Voraussetzung in einem oder mehreren Fächern gewählt werden kann. Mit einem qualifizierten und erfahrenen Pädagogenteam legt die Musik- und Kunstschule die Grundlage für die Erschließung und Förderung des Verständnisses von Musik und Kunst für Interessierte jeden Alters. Sie will damit differenzierte Möglichkeiten der Teilnehmer zum qualitätsvollen Musizieren als Solist oder im Ensemble in der Musik- und Kunstschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens eröffnen und fördern. Sie schafft auch die Grundlage für eine spätere berufliche musikalisch-künstlerische Ausbildung (Studienvorbereitende Ausbildung) und eine damit verbundene individuelle Talentförderung.

(2) Die Teilnehmer/-innen können entsprechend ihrem Ausbildungsstand an Wettbewerben und Konzerten der Musikschule teilnehmen.

(3) Die Musik- und Kunstschule wendet sich mit speziellen Konzepten auch an besondere Zielgruppen, wie zum Beispiel Kinder im Vorschulalter, Senioren oder Menschen mit Handicap.

(4) Besonders begabte Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine gezielte Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

(5) Nach den Richtlinien und Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung können Prüfungen in jeder Ausbildungsstufe (Unter-/Mittel- und Oberstufe) nach Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüfungen in der Mittelstufe II werden auf regionaler, die Oberstufenprüfungen auf Landesebene abgelegt.

Während der Prüfungswoche findet der Unterricht in eingeschränkter Form statt.

§ 4

Lehrkräfte

(1) An der Musik- und Kunstschule unterrichten hauptamtliche Lehrkräfte, sowie Lehrkräfte auf Honorarbasis in der Regel mit einem abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulstudium und freie Künstler.

(2) Einsatz und Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 5

Beginn und Beendigung des Unterrichtsvertrages

(1) Die Teilnehmer/-innen bzw. deren gesetzliche Vertreter schließen mit dem Landkreis Spree-Neiße einen zivilrechtlichen Unterrichtsvertrag.

(2) Die Aufnahme des Unterrichts kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Kapazitäten im jeweiligen Unterrichtsfach schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Anspruch auf Zuordnung zu einem Lehrer nach Wahl besteht nicht.

(3) Mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und die Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

(4) Der Abschluss des Unterrichtsvertrages steht im Ermessen der Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße. Er kommt nach Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages mit dem Besuch der ersten Unterrichtsstunde durch den/die Teilnehmer/-innen zustande, sofern nicht der Aufnahme der Musik- und Kunstschule bzw. dem Landkreis Spree-Neiße vor dem Besuch der ersten Unterrichtsstunde widersprochen wird.

(5) Der Unterrichtsvertrag im Instrumental-, Vokal- und Kunstbereich wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Im Musikgarten, der Musikalischen und Tänzerischen Früherziehung wird der Unterrichtsvertrag abhängig vom Aufnahmealter in der Regel für zwei Jahre, im Instrumentenkarussell für ein Schulhalbjahr, abgeschlossen.

(6) Das Unterrichtsverhältnis endet durch Kündigung. Eine Kündigung ist halbjährlich möglich und muss schriftlich bis zum 31.12. (für das erste Schulhalbjahr) oder bis zum 31.05. (für das zweite Schulhalbjahr) beim Landkreis Spree-Neiße eingegangen sein.

Nur in besonders begründeten Fällen (Umzug, Erkrankung, berufliche Beschäftigung, die einen weiteren Unterricht ausschließen) ist eine Kündigung während des Schuljahres möglich.
Der Grund für die außerordentliche Kündigung ist in diesem Fall auf Verlangen des Landkreises Spree-Neiße durch Vorlage einer ärztlichen oder amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(7) Die musikalischen Angebote für Menschen mit Handicap unterliegen keiner Kündigungsfrist. In diesen Fällen kann der Unterricht auf Wunsch des ohne finanzielle Konsequenzen jederzeit beendet werden.

(8) Die ersten vier Wochen nach Unterrichtsbeginn gelten als entgeltpflichtige Probezeit, in der seitens des Teilnehmers bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter jederzeit schriftlich gekündigt werden kann.

(9) Teilnehmer/-innen können durch die Musik- und Kunstschule vom Unterricht ausgeschlossen und der mit den Teilnehmern bzw. deren gesetzlichen Vertretern geschlossene Unterrichtsvertrag fristlos gekündigt werden, wenn sie in schwerwiegender Weise wiederholt gegen die Schulordnung verstoßen haben oder das Unterrichtsentgelt für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine nicht oder nicht vollständig gezahlt haben.

§ 6 Unterricht

(1) Einzelheiten zur Durchführung des Unterrichts ergeben sich aus der Schulordnung.

(2) Eine Wochenunterrichtsstunde in der Musik- und Kunstschule im Instrumental- und Vokalunterricht, im Musikgarten, Angebote für Menschen mit Handicap und in der Musikalischen Früherziehung beträgt 30 oder 45 Minuten.

(3) In den Fächern der darstellenden und bildenden Kunst beträgt die Wochenunterrichtsstunde 60 oder 90 Minuten. Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie Chor werden bis zu 90 Minuten pro Woche erteilt.

(4) Die Einteilung der Teilnehmer/-innen in eine der in Absatz 2 oder 3 festgelegten Unterrichtszeiten bzw. Unterrichtsformen erfolgt durch den Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Fachlehrer. Ein Anspruch seitens der Teilnehmer/-innen auf eine bestimmte Stundendauer/Unterrichtsform besteht nicht. Zur Sicherung kontinuierlicher Unterrichtsabläufe in der Musik- und Kunstschule ist der Wechsel in eine andere Unterrichtsform auf Wunsch des Teilnehmers bzw. gesetzlichen Vertreters kapazitätsabhängig oder zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres möglich.

(5) Liegt in der Gruppenunterrichtsform mit zwei Schülern des Instrumental-Vokalunterrichtes ein Fall nach § 5 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung vor (außerordentliche Kündigung eines Schülers während des Schulhalbjahres), läuft der Unterricht mit dem anderen Schüler unter Berücksichtigung des Entgelts des Gruppenunterrichts bis zum Ende des Schulhalbjahres weiter.

(6) Beantragt ein Schüler im Aufnahmeantrag Gruppenunterricht, prüft die Musik- und Kunstschule unter Berücksichtigung aller Schüler und Lehrkräfte die Realisierung dieses Wunsches. Kann der Unterricht aufgrund fehlender weiterer Teilnehmer im Gruppenunterricht nicht realisiert werden, wird dem Teilnehmer ein Angebot zum Einzelunterricht von 30 Minuten unterbreitet.
Die Musik- und Kunstschule prüft in der Folgezeit unter Berücksichtigung neu eingetretener Umstände (z.B. neue Schüler), ob die Berücksichtigung im Gruppenunterricht erfolgen kann. Die Musik- und Kunstschule kann des Weiteren Ausnahmen in Bezug auf die Unterrichtsdauer aus schulischen und fachlichen Gründen zulassen.

(7) Die von der Musik- und Kunstschule durchgeführten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

(8) Personensorgeberechtigte oder deren Beauftragte, die Kinder oder nicht voll geschäftsfähige Jugendliche zum Unterricht bringen, müssen sich stets davon überzeugen, dass die zuständige Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht auch tatsächlich stattfindet.

(9) Eine Aufsichtspflicht der Pädagogen besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes und während der von der Musikschule durchgeführten oder mitgestalteten Veranstaltungen.

(10) Neben der Unterrichtserteilung können auch zeitbegrenzt Kurse und Workshops durch die Musik- und Kunstschule angeboten werden, die entsprechend der für den Fachbereich angegebenen Zeit bis zu 90 Minuten im Gruppen- oder Einzelunterricht durchgeführt werden.

§ 7

Überlassung von Unterrichtsmitteln

(1) Erforderliche Unterrichtsmittel (Instrumente/Noten) müssen in der Regel von dem/der Teilnehmer/-in selbst beschafft werden. Die Musik- und Kunstschule kann, soweit vorhanden, Teilnehmer/-innen schuleigene Musikinstrumente gegen Entgelt für den Anfangsunterricht zur Benutzung überlassen. Die Dauer der Ausleihe wird vertraglich festgelegt.

(2) Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes und zur Wartung desselben nach Absprache mit der Musik- und Kunstschule auf seine Kosten verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist zu melden. Für Verlust und Beschädigung haben die Nutzer oder deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen.

(3) Für die Benutzung von Notenmaterial werden keine Entgelte erhoben. Gehen diese Materialien verloren oder werden beschädigt, muss eine Neubeschaffung seitens des Nutzers oder des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

(4) Schuleigene Musikinstrumente, Noten, technische Anlagen und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8

Entgelt

Für die Teilnahme am Unterricht, an den Kursen der Musik- und Kunstschule und für die Instrumentenüberlassung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße vom 01.12.2010 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.04.2017

Harald Altekrüger
Landrat